

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Vorab als Telefax an: 030-18 300 1920

Koblenz/Hardert, den **28.11.2016**

Unser Zeichen:

R/06.15/Bürgerinitiative Straßenhaus

Öffentlichkeitsbeteiligung am Bundesverkehrswegeplan 2015
(BVWP 2015)

Einwendungen und Alternativvorschläge zur Ortsumgehung der
B 256 bei Straßenhaus, lfd. Nr. 1513 (RP 82)

Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrte Damen und Herren,
wir hatten uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum
Bundesverkehrswegeplan 2015 mit dem noch einmal beige-
fügten Schreiben vom 15.02.2016 (**siehe Anlage**) an Sie ge-
wandt und namens und im Auftrag der betroffenen Bürgerin-
nen und Bürger von Straßenhaus sowohl die gegen die Pla-
nung einer Ortsumgehung als auch die für eine Tunnellösung
sprechenden Argumente vorgetragen.

Medizinrecht

Arztstrafrecht / Berufsrecht
Arzthaftung
Kooperationsverträge
Honorarverfahren der K(Z)V
Zulassungs- und Approbationsrecht
Apotheken- und Arzneimittelrecht

Strafrecht

Wirtschaftsstrafrecht
Arztstrafrecht
allgemeines Strafrecht

Wirtschaftsrecht

Bezugsmandate zum Medizin- und Strafrecht
Vertragsrecht
Arbeitsrecht

Verwaltungs- u. Verfassungsrecht

Bezugsmandate zum Medizin- und Strafrecht
allgemeines Verwaltungsrecht

Dr. iur. Th. Alexander Peters

Rechtsanwalt****
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. iur. Christoph Reusch

Rechtsanwalt**
Richter am Oberverwaltungsgericht a.D.

Margrit Weirich

Rechtsanwältin**
Fachanwältin für Medizinrecht

Caren Baumbach

Rechtsanwältin*

Hans-Peter Ludwig

Rechtsanwalt**

Henrik Thiel

Rechtsanwalt*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Maria-Stephanie Dönnebrink

Rechtsanwältin***
Fachanwältin für Medizinrecht
Mediatorin

* Kanzlei Düsseldorf
** Kanzlei Koblenz
*** Kanzlei Frankfurt
**** Alle Kanzleien

Kanzlei Koblenz

Firmungstr. 38 / Jesuitenplatz
56068 Koblenz

Tel.: 0261-133378-0
Fax.: 0261-133378-5

Kanzlei Düsseldorf

Kapellstraße 6
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211-3015956
Fax.: 0211-3021937

Kanzlei Köln

Stadtwaldgürtel 13
50935 Köln

Tel.: 0221-940604-0
Fax.: 0221-940604-5

Kontoverbindungen

Volksbank Bad Saulgau e.G.
BIC: GENODES1SLG
IBAN: DE97 6509 3020 0027272001

Apotheker- und Ärztebank
BIC: DAAEDEDXXX
IBAN: DE86 3006 0601 0005421977
AnderKto.: DE33 3006 0601 0105421977

Internet

www.Medizinrecht-Strafrecht.de
www.RechtOK.de
eMail aller Kanzleien: info@RechtOK.de

Partnerschaftsgesellschaft

Registerbl. PR 20111, AG KO
Steuer-Nr. FA KO: 2222203619

Kooperationspartner

Apotheker- und Ärztebank
Poststrasse 8, 56068 Koblenz

Conscience GmbH

Wirtsch.-Beratung u. Finanzver-
mittlung
Stadtwaldgürtel 13, 50935 Köln

anwältl. Kooperationsverbund **Eco-
MedConsult**
mit Rechtsanwälten Klapp & Rösch-
mann, Seitzstr. 8, 80538 München,
www.EcoMed-Consult.de

Kanzlei Berlin

Nürnberger Straße 20
10789 Berlin

Tel.: 030-34663097-8
Fax.: 030-34663097-9

Kanzlei Frankfurt

Ludwigstraße 2-4
60329 Frankfurt

Tel.: 069-2691355-6
Fax.: 069-2691355-7

Kanzlei München

Seitzstraße 8
80538 München

Tel.: 089-4111847-11
Fax.: 089-4111847-12



In Anbetracht der anstehenden Entscheidungen in Ihrem Haus zur Realisierung ortsdurchfahrtsfreier Bundesstraßen möchten wir noch einmal auf diese ausführlichen Darlegungen hinweisen und in aller Deutlichkeit darauf aufmerksam machen, dass speziell im Fall der Ortsumgehung B 256/Straßenhaus erhebliche vermeidbare Nachteile für die von der Ortsumgehung betroffenen Bürger planimmanent sind. Neben zusätzlichem Lärm, erhöhter Umweltverschmutzung, Gesundheitsgefährdung und unnötiger weiterer Naturzerstörung entstehen den Anwohnern an der Strecke enorme Verluste durch die Abwertung ihrer Immobilien von 30% bis 50%, und in Einzelfällen sogar noch mehr.

Mit einer Tunnellösung sind dagegen alle diese Nachteile vermeidbar, und nach umfangreichen Recherchen der von uns vertretenen Bürgerinitiative Straßenhaus sogar **ohne Mehrkosten**. Die planungsmäßige Vorbereitung der Ortsumgehung Straßenhaus durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) weist unzutreffende und sogar offensichtlich verfälschte Aussagen auf. Als annehmbare Ingenieurleistung können die Entwürfe bei allem Wohlwollen nicht bezeichnet werden. Ein in Auftrag gegebenes Gutachten war erkennbar nur dazu bestimmt, die Tunnellösung zu vermeiden und die Ortsumgehung kostenmäßig möglichst günstig darzustellen. Das vom LBM mit der Ermittlung der Kosten der Tunnellösung beauftragte Ingenieurbüro Manns hatte nach eigenem Bekunden zum Zeitpunkt der Anfertigung der Studie keinerlei Erfahrung im Tunnelbau. Es hat aufgrund der Einflussnahme des Auftraggebers LBM alle Kostenaussagen offenkundig nach dessen Zielvorgaben getroffen, die Ortsumgehung „schön zu reden“ und die Kosten des Tunnels maßlos zu übertreiben. Dazu wurde z.B. u.a. die Tunnellänge mit Hilfe von falschen Definitionen die erforderliche „Überdeckung“ künstlich gesteigert, weil sich bei einer 16 m hohen Überdeckung (bei einer tatsächlichen Notwendigkeit von nur 5 m) immens lange Absenkungsstrecken vor den Tunnelportalen ergeben. Das würde die Kosten drastisch erhöhen, zusätzlich auch durch die bei einer Tunnellänge von über 900 m erforderlichen weiteren zwei Notausstiege.

Das Ergebnis der Studie des Ingenieurbüros Manns machte den avisierten Tunnel unter der Ortsdurchfahrt der B 256 durch Straßenhaus **zum teuersten Tunnel Deutschlands**. Dabei hat man noch nicht einmal Probebohrungen unternommen, um für die Machbarkeitsstudie ordnungsgemäße Grundlagen zu erhalten. Bekannt ist jedoch allgemein, dass hier bröckeliger Tonschiefer vorhanden ist, der bei Bohrarbeiten völlig unproblematisch ist und keine Sprengungen erfordert, allerdings wegen nur kurzzeitigen Stehvermögens während den Schachtarbeiten besondere Maßnahmen beim Betonieren erfordert.

Dagegen wurden bei der Anmeldung der Ortsumgehung zum BVWP lediglich 16,8 Mio. Euro Kosten veranschlagt - ein Betrag, der bei genauerem Hinsehen völlig unhaltbar ist. Schon vor etlichen Jahren hat der LBM die Kosten insoweit mit 19,1 Mio. Euro angegeben. Warum hier eine Verbilligung eingetreten sein soll, ist unerklärlich.

Es erscheint dringend notwendig, hier von Amts wegen eine Überprüfung sowohl der anzusetzenden Tunnelkosten als auch der Kalkulation der Alternative Umgehungsstraße zu veranlassen. Dabei ist es unabdingbar, eine Institution zu beauftragen, die nicht in irgendeiner Art und Weise - sei es durch zukünftige Auftragsvergaben oder durch Weisungsbefugnisse - vom LBM abhängig oder beeinflussbar ist.

Daher lautet unser Appell an Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, und an Ihre zuständigen Fachbereiche:



Bitte lassen Sie die Vorgänge und Planungsunterlagen zu dem Bauvorhaben vor einer Entscheidung und Freigabe des Projekts von neutralen Gutachtern überprüfen, und zwar mit besonderem Augenmerk auf dem Vergleich der Kosten von Ortsumgehung und Tunnellösung!

Wir wiederholen dazu noch einmal unseren Vortrag aus dem Schreiben vom 15.02.2016: Einen solchen exakten Vergleich der Kosten beider Alternativen miteinander nicht vorzunehmen, wäre angesichts der andernfalls eintretenden Rechts- und Verfassungsverletzungen gegenüber zahlreichen Einwohnern von Straßenhaus **ein schwerer Abwägungsmangel** im Sinne § 17 Abs. 1 Satz 2 BFStrG. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Variantenauswahl bei den möglichen Trassenführungen einer geplanten Bundesfernstraße fehlerhaft, wenn sich eine Alternativlösung als eindeutig besser geeignet aufdrängen musste (BVerwG, Urteile vom 09.02.2005 - BVerwG 9 A 80.03 -, sowie Urteil vom 09.06.2004 - BVerwG 9 A 11.03 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 5 m.w.N.). Vorliegend spricht alles dafür, dass das die sog. Tunnellösung ist. Da aber natürlich auch der Kostenfaktor in das Entschließungsermessen der zuständigen Entscheidungsträger einfließen muss, sind insofern alle realistisch verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten auszunutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Sie zu dem gleichen Schluss kommen wie die Ermittlungen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger von Straßenhaus, dass nämlich die Tunnellösung kostengünstiger – zumindest aber nicht wesentlich teurer – und vor allem auch erheblich schneller zu verwirklichen ist als eine Ortsumgehung, die zudem die Ortsteile voneinander **abtrennt** und demzufolge noch nicht einmal die Bezeichnung „Umgehung“ verdient.

Hier noch einmal kurz zusammengefasst die Begründungen kontra Umgehung und pro Tunnel:

- Aus einer Reihe von durchgeführten Tunnelbauten wurden Kosten von durchschnittlich 19,1 Mio. Euro/km ermittelt (bereits hochgerechnet mit Indizes des Statistischen Bundesamts). Dabei wurden nur Kurzstrecken einbezogen, wohl wissend, dass sich bei längeren Strecken die Durchschnittskosten pro km niedriger gestalten. Es handelt sich bei der Kostenermittlung ausnahmslos um Autobahntunnel; bei durch einen Tunnel geführten Bundesstraßen mit nur zwei Spuren wie im vorliegenden Fall ist von noch niedrigeren Kosten auszugehen.
- Eine vor geraumer Zeit durchgeführte Studie kam zu dem Ergebnis, dass für Straßenhaus die Tunnelstrecke minimal 550 m und maximal 900 m betragen müsste. Der Einfachheit halber wird hier von 1000 m ausgegangen.
- Gemäß einer Veröffentlichung des Finanzministeriums NRW kostet ein Meter Straße ca. 11.300,00 EUR. Bei einer Länge der geplanten Ortsumgehung Straßenhaus von (rund) 3.000 m ergibt das 33,9 Mio. EUR Kosten. Hinzu kommen Anschlussbauwerke und sechs Brückenbauwerke, also schätzungsweise noch einmal etwa 10 bis 12 Mio. EUR.

Das macht die völlig unrealistische Kostenschätzung des LBM zur Ortsumgehung Straßenhaus deutlich. Allein mit diesen wenigen Daten lässt sich nachvollziehen, dass dessen Angaben offenkundig unzutreffend sind. Symptomatisch für seine Falschdarstellungen ist z.B. auch die Aussage, dass für die Umgehungsstraße **31** ha Wald geopfert



werden müsste, für die Tunnellösung hingegen **36** ha. Letzteres ist schlichtweg ein Ding der Unmöglichkeit und deshalb auch leicht zu prüfen und zu widerlegen: Jeder Laie kann das bei einer Besichtigung vor Ort erkennen.

Weitere Argumente entnehmen Sie bitte dem anliegend beigefügten Papier: „**Jubiläum!?**“. Dabei handelt es sich um den Entwurf eines sehr informativen Flugblattes unserer Mandantschaft für die Bürger von Straßenhaus.

Übrigens besteht momentan für die Strecke Ausbauende B256 Rengsdorf bis zur Autobahn (A3) ein Fahrverbot für LKW, das häufig nicht beachtet wird. Die Polizei kontrolliert mangels Personal nur selten, stellt aber bei jeder Kontrolle Zuwiderhandlungen fest - mitunter bis zur Hälfte des durchfahrenden Schwerlastverkehrs. Dieses Problem ist mit dem Bau eines Tunnels ebenfalls elegant lösbar, ohne längere Strecken mit Gefälle und Steigungen (6,5%!) realisieren zu müssen.

Zur Abwendung der drohenden immensen Schäden für die Anlieger durch die hohen Wertverluste ihrer Immobilien, die hohe Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität und das Erleiden von weiteren, gesundheitsschädigenden Nachteilen durch den Bau der Ortsumgehung ist das Eingreifen Ihrer Behörde dringend erforderlich. Wir erwarten zumindest, dass Ihr Ministerium im Sinne der oben erneut zitierten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts das Gutachten eines neutralen, fachkundigen Ingenieurbüros zu den Kosten von Ortsumgehung und Tunnellösung einholt. Leider ist unserer Mandantschaft nicht in der Lage, diese Kosten aufzubringen, und die Gemeinde und der LBM sind nicht dazu bereit.

Die Realisierung des Tunnels ist nach unserer Auffassung jedenfalls die vernünftigeren und rechtlich allein tragfähige Lösung. Dieser ist auch deutlich schneller zu verwirklichen als die Ortsumgehung. Denn der Bau des Tunnels setzt im Gegensatz zu der Ortsumgehung keine zeitraubenden Enteignungsverfahren voraus, und es wird hierbei keine Einsprüche und Rechtsstreitigkeiten geben. Bei Durchsetzung der Ortsumgehung hingegen wird sich eine – bereits formierte – breite Front von Gegnern mit allen verfügbaren rechtlichen Mitteln gegen diese Verletzung und Entwertung ihres Eigentums sowie die damit verbundenen Eingriffe in ihre Lebensqualität und ihre Gesundheit gerichtlich zu Wehr setzen.

Mit freundlichen Grüßen

ROVG a. D.
Dr. Christoph Reusch
Rechtsanwalt

2 Anlagen
